

Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA)
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

Bundessparte Bank und Versicherung
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 320
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-272
E bsbv@wko.at
W <http://wko.at/bsbv>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sacharbeiter	Durchwahl	Datum
	BSBV 184/Dr. Egger	3137	15.11.2021

FMA-Begutachtung Geldwäsche-Rundschreiben

Sehr geehrter Herr Dr. Kodada!
Sehr geehrte Frau Mag. Drobesh!
Sehr geehrte Frau Mag. Ullram!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu den Entwürfen der vier AML-Rundschreiben vom 18.10.2021 haben wir die nachfolgenden Anmerkungen und Ergänzungsvorschläge. Vorweg möchten wir uns nochmals bedanken für die Einbeziehung der Bundessparte in die FMA-Arbeitsgruppen zur Überarbeitung der Geldwäsche-Rundschreiben.

I. Rundschreiben Sorgfaltspflichten

RZ 14

Wir ersuchen um ergänzende Klarstellung, dass das **Bestehen eines Mandatsverhältnisses** zwischen dem vom Verpflichteten eingesetzten qualifizierten Dritten und einem Kunden des Verpflichteten **kein Grund** ist, der eine **gleichwertige Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch den qualifizierten Dritten in Bezug auf diesen Kunden bezweifeln lässt**.

RZ 18

Wünschenswert wäre eine Klarstellung, welche Drittländer gleichwertig sind bzw. entsprechende Referenzlisten.

RZ 98

Die bisherige Anerkennung von SWIFT Confirmation bei Kreditinstituten im niedrigen Risiko sollte auch für Finanzinstitute im niedrigen Risiko gelten. Wir ersuchen um entsprechende Anpassung der RZ 98.

RZ 105

Wir ersuchen um Klarstellung, dass die Ausführungen in Satz 1 und 2 nur für Kunden gelten, die natürliche Personen sind, nicht aber für Kunden, die juristische Personen sind (Anmerkung: bei juristischen Personen ist die elektronische Signatur nicht auf die juristische Person ausgestellt, sondern auf die unterfertigenden vertretungsbefugten Personen der juristischen Person).

Generell stellt sich die Frage, ob die RZ 105 mit den Möglichkeiten der ID Austria konform ist.

RZ 131 (Satz 5 und Satz 6)

Satz 5 und Satz 6 des Entwurfs lauten:

WiEReG BMF-Erlasses). Insbesondere ist auch stets jedes einzelne Zwischenglied anhand beweiskräftiger Dokumente zu überprüfen. Aufgrund des risikoorientierten Ansatzes kann es dennoch erforderlich sein, dass Verpflichtete von ihren Kunden unter Umständen zusätzliche/detailliertere Informationen und Unterlagen zu deren wirtschaftlichen Eigentümern einzuholen haben, als für die Meldung des Rechtsträgers an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer notwendig sind.⁸⁸

Wir ersuchen um ergänzende Klarstellung zu Satz 5, dass sich diese Ausführung nur auf die Pflichten der Rechtsträger nach WiEReG und nicht auf Verpflichtete nach FM-GwG bezieht, wie folgt: „Insbesondere ist...**für Rechtsträger gemäß WiEReG**...“.

Zu Satz 6 ersuchen wir um Anpassung wie folgt, um klarzustellen, dass es aufgrund des risikoorientierten Ansatzes für Verpflichtete nach dem FM-GwG auch zulässig sein kann, weniger Informationen und Unterlagen einzuholen:

„Aufgrund des risikoorientierten Ansatzes kann es dennoch erforderlich **bzw. zulässig** sein, dass Verpflichtete von ihren Kunden unter Umständen zusätzliche/detailliertere **bzw. auch weniger (vgl. RZ 170)** Informationen und Unterlagen ...“

RZ 132 (Übergangsfristen für die Meldung an das Register)

Da in der Praxis in anderen Ländern nach erfolgter Einrichtung eines öffentlich zugänglichen Registers oft Übergangsfristen für die Durchführung der verpflichtenden Meldung eingeräumt werden, ersuchen wir um folgende Klarstellung, dass in diesem Fall eine Pflicht zur Einholung des Registerauszuges für Verpflichtete nach FM-GwG noch nicht besteht, solange ihr Kunde aufgrund einer solchen Übergangsfrist noch nicht zur Meldung an das Register verpflichtet ist (diese Konstellation wurde in diesem Sinne bereits mündlich mit der FMA besprochen). Wir leiten dies auch aus der Wortfolge „in einem Register registriert werden müssen“ ab.

Betreffend der Übersicht der Register sollte auf die Übersicht der Registerbehörde verwiesen werden. Grundsätzlich sollten sich Verpflichtete auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Übersicht der Registerbehörde („Informationen über die Register anderer Mitgliedstaaten und von Drittstaaten“) verlassen können und keine weiteren eigenen Nachforschungen notwendig sein.

RZ 133

Bei EWR-Mitgliedstaaten ist nach Ansicht des BMF die nationale Einstufung eines Rechtsträgers als Gesellschaft oder Trust bzw. Stiftung im jeweiligen EWR-Mitgliedstaat ausschlaggebend für die Einstufung eines Rechtsträgers unter § 2 Z 1, Z 2 oder Z 3 WiEReG, wogegen bei Drittstaaten eine Prüfung durch die Verpflichteten zu erfolgen hat.

Wir ersuchen um Aufnahme dieses Aspekts in RZ 133.

RZ 161

Wir ersuchen um Präzisierung der folgenden Passage wie unten näher beschrieben:

festgestellt werden zu können. Sind Personen aus dem Begünstigtenkreis bereits individualisierbar, handelt es sich bei diesen Personen um Begünstigte der Privatstiftung. In einem solchen Fall sind alle (individualisierbaren) Begünstigten als wirtschaftliche Eigentümer der Privatstiftung festzustellen und zu überprüfen und darüber hinaus der Begünstigtenkreis abstrakt zu bezeichnen. Wird z.B. der Begünstigtenkreis mit „*alle Nachkommen des Stifters in gerader Linie*“ bezeichnet und hat der Stifter zwei Kinder, handelt es sich bei diesen Kindern um wirtschaftliche Eigentümer der Privatstiftung. Zusätzlich ist der genannte Begünstigtenkreis entsprechend zu bezeichnen.¹¹⁰ Ist die Begünstigtenstellung von einer aufschiebenden Bedingung abhängig (z.B.

Der Satz: „Sind Personen aus dem Begünstigtenkreis bereits individualisierbar...“ sollte am Satzende ergänzt werden durch eine Klarstellung: **„und haben diese bereits eine Stellung als Begünstigte gemäß PSG“¹.**

Hintergrund: In der Praxis kommt es oft vor, dass Personen aus einem Begünstigtenkreis zwar individualisierbar sind, deren Begünstigtenstellung jedoch von einer gesonderten Feststellung als Begünstigte abhängig ist. Diese Konstellation sollte daher zur Klarstellung berücksichtigt werden.

Ergänzend sollte die Feststellung als Begünstigter als weiteres Beispiel in folgendem Satz ergänzt werden: **„Ist die Begünstigtenstellung von einer aufschiebenden Bedingung abhängig (zB wenn Begünstigte erst aufgrund einer gesonderten Feststellung durch den Stiftungsvorstand oder einer anderen dazu berufenen Stelle ausgewählt werden; ...“.**

RZ 166

Wiewohl mehrfach festgehalten wird, dass der Kunde (inländische juristische Person) einfach die Korrektheit und Aktualität der Daten im Register der wirtschaftlichen Eigentümer bestätigen soll und keine zusätzlichen Formulare für die Feststellung der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlich sind (vgl. Fußnote 123) „...ist die Abfrage und der Hinweis auf die Verpflichtung zur Bekanntgabe allfälliger Änderungen entsprechend zu dokumentieren“. Unklar ist, wo bzw. in welcher Form das erfolgen soll.

RZ 172

Begrüßenswert ist, dass ein Aktenvermerk nunmehr sowohl von einem Mitarbeiter des Verpflichteten als auch durch qualifizierte Dritte erfolgen kann. Wir gehen davon aus, dass unter Mitarbeiter des Verpflichteten auch Gehilfen des Verpflichteten (siehe § 15 FM-GwG) umfasst werden. Für Zwecke der Klarstellung sollte dies unter dieser Rz noch angeführt werden.

RZ 187

Ist dies so zu verstehen, dass nur Existenznachweise die Gültigkeit über die 6 Wochen hinaus verlängern, nicht aber z.B. Eigentumsnachweise? Dies würde dem bisherigen Verständnis zum Compliance-Package zuwiderlaufen.

¹ Vgl. WiReG-Erlass, Punkt 2.7.2 und 2.7.3., insbesondere Punkt 2.7.2:

ergeben. Es ist erforderlich, dass eine konkrete Person bereits eine Stellung als Begünstigter gemäß [§ 5](#) oder [§ 6 PSG](#) hat. Wenn der Begünstigtenkreis so umschrieben ist, dass die erfassten Personen konkretisierbar sind und bereits eine Stellung als Begünstigte gemäß [PSG](#) haben, dann sind diese Personen auch Begünstigte und als solche zu melden.

Wir regen daher eine Umformulierung an:

„So können Existenz-, Eigentumsnachweise und Informationen über die Kontrollstruktur (z.B. Aktenvermerk anstelle Stiftungszusatzurkunde) von ausländischen Gesellschaften [...]“

RZ 189

Um Rechtssicherheit zu erlangen, wäre es hilfreich, wenn sich Verpflichtete auf das (von z.B. eigenen Standesregeln unterliegenden Rechtsanwälten/Notaren/Wirtschaftsprüfern geprüfte und eingebrachte) Compliance Package verlassen dürfen. Diese Rechtsscheinwirkung soll nur bei offensichtlich unrichtigen Eingaben nicht gelten bzw. wenn das Compliance Package in sich unschlüssig ist.

Im letzten Satz wäre das Wort „grundsätzlich“ zu entfernen, andernfalls werden die Ausführungen in der RZ ausgehöhlt.

RZ 190

Wiederum schwächt das Wort „grundsätzlich“ die ganze RZ und sollte daher bitte gestrichen werden.

Zu „KYCC“, insbesondere RZ 207 bis RZ 225

Zum Thema „KYCC“ verweisen wir auf das bereits übermittelte Gutachten von RA Georg Krakow vom 29.10.2021 und ersuchen um entsprechende Änderung.

RZ 219

Es sollen zusätzliche den Kunden betreffende Informationen und Unterlagen zur Mittelherkunft jeweils aus unabhängiger Quelle beigebracht werden, wenn die Vermögenswerte von Dritten kommen. Unklar bleibt, was hier unter „unabhängiger Quelle“ verstanden wird. Die Informationen und Unterlagen erhalten Verpflichtete von ihren Kunden und nicht von unbeteiligten Dritten. Dies sollte entsprechend präzisiert oder gestrichen werden.

RZ 220

Der Begriff „Standardrisiko“ sollte bitte vermieden werden, da dieser Begriff weder in den FATF-Dokumenten noch in den EU-Richtlinien, den EBA-Guidelines on Risk Factors und der Nationalen Risikoanalyse aus dem Jahr 2021 verwendet wird.

RZ 224

Wir ersuchen, in den beiden letzten Sätzen dem risikoorientierten Grundsatz stärker Rechnung zu tragen und

- im vorletzten Satz nach der Wortfolge „bloße mündliche Angaben des Kunden“ zu ergänzen „**unter Umständen**“ sowie
- im letzten Satz nach dem Wort „sind“ zu ergänzen um die Wortfolge „**risikobasiert gegebenenfalls**“.

RZ 225

Wir ersuchen, das Wort „aller“ bei aller relevanten KYC Informationen (in der 2. Zeile) zu streichen. Das Wort ist undefiniert.

Ideal wäre, wenn hier auf eine Beispielsammlung (analog WiEReG) verwiesen wird, welche vom BVT und FMA erstellt wird, wie dies seitens Kreditwirtschaft schon mehrmals angeregt wurde. Diese Beispielsammlung sollte Beispiele für Organisationen, Unternehmen und auch Privatpersonen enthalten.

RZ 232

Wir ersuchen um Berücksichtigung, dass bei ausreichendem Ausmaß bzw. ausreichender Qualität der automationsunterstützten Überwachung eine manuelle Überwachung nicht zusätzlich erforderlich ist.

RZ 229

Nicht klar scheint uns in Rz 229 der Satz: *„Die Überwachungsmaßnahmen müssen sicherstellen, dass sowohl Fiatgeld-Transaktionen, als auch Transaktionen im Zusammenhang mit virtuellen Währungen einer adäquaten Überprüfung unter Zuhilfenahme von anerkannten Datenbanken bzw. anerkannter Analysesoftware unterzogen werden können.“* Ist damit ein neues zusätzliches Monitoring von Transaktionen mit virtuellen Währungen seitens der Kreditinstitute gemeint?

RZ 296

Wir ersuchen um Ergänzung des folgenden Satzes:

„maßgebliche Umstände ändern und der Verpflichtete davon Kenntnis erlangt oder wenn der Verpflichtete rechtlich verpflichtet ist, den Kunden im laufenden Kalenderjahr in Bezug auf den wirtschaftlichen Eigentümer zu kontaktieren oder wenn hiezu eine Verpflichtung gemäß Richtlinie 2011/16/EU besteht.“

Redaktionelle Anmerkung:

Tippfehler in Rz 166: Verpflichtete sollten den Kunden auch darauf hinzuweisen...

Anliegen der Versicherungen zum RS Sorgfaltspflichten

RZ 188

In diesem Absatz ist ausschließlich die Rede von Kreditinstituten. Auch im Lebensversicherungsbereich kann die Bearbeitung, etwa einer Polizzierung, sich in die Länge ziehen, bspw. weil Mittelherkunftsfragen zu klären und Unterlagen anzufordern sind. Insbesondere als die Kommunikation mit dem Kunden häufig über einen Dritten (Makler, Agent) erfolgt. Wir bitten um entsprechende Klarstellung in dieser RZ.

RZ 214 bis 216

Den Formulierungen in diesen Randzahlen zufolge, werden die darin genannten Anforderungen an Kreditinstitute gestellt (RZ 214 „Transaktionen und Zahlungsströme“, RZ 215 „bankinterne Recherche“, RZ 216 „bankinterne Datenbanken“). Die einzigen "Transaktionen" im Versicherungsgeschäft sind Prämienzahlungen, Leistungen, allenfalls Zuzahlungen oder (Teil-)Rückkäufe. Für einen Versicherer haben Informationen zu den Geschäftspartnern des Kunden idR keinen Mehrwert. Darüber hinaus ist gerade im Firmengeschäft der Versicherungen (betriebliche Altersvorsorge) das Geldwäscherisiko generell sehr gering. Einem Versicherungsunternehmen ist es de facto auch nicht möglich festzustellen, welche Zahlungsströme es zwischen dem Kunden und dessen Geschäftspartnern gibt oder welche wesentlichen oder sonstigen relevanten Geschäftspartner der Kunde hat, wobei zudem unklar ist was überhaupt unter „wesentlich“ zu verstehen ist. Eine Einholung dieser Informationen durch Selbstauskunft ist insofern nicht möglich, als Versicherungsunternehmen jedenfalls auf Widerstand stoßen werden (fehlende Rechtsgrundlage, Datenschutz, Geschäftsgeheimnis, etc.). Aufgrund des Geschäftsmodells von Versicherungen können sich daher diese Anforderungen nur auf Kreditinstitute beziehen, da nur diese die Möglichkeit haben - etwa über Geschäftskonten - sich ein Bild über die

Geschäftspartner des Kunden zu machen. Wir ersuchen um eine diesbezügliche Klarstellung im Text.

RZ 224

Die Prüfung der Mittelverwendung ist in der Lebensversicherung nicht umsetzbar. Es besteht keine gesetzliche Grundlage dafür, dass man beim Kunden im Zuge der Auszahlung einer Lebensversicherung die Informationen zur Verwendung der Mittel aus dem auszahlenden Lebensversicherungsvertrag abfragt. Darüber hinaus besteht für die Versicherung keine Möglichkeit die durch den Kunden erteilten Informationen zu überprüfen. Ebenfalls besteht keine Möglichkeit die Informationen über den Verwendungszweck der Geschäftsbeziehung während der Geschäftsbeziehung einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen und vielmehr auch keine Möglichkeit Nachweise des Verwendungszwecks einzuholen. In der Lebensversicherung wird der Geschäftszweck vor der Begründung der Geschäftsbeziehung abgefragt und ein entsprechendes Produkt (Ablebens- oder Erlebensversicherung) angeboten.

Wir ersuchen daher eine Klarstellung im Rundschreiben aufzunehmen, dass die Prüfung der Mittelverwendung sowie die Einholung der Informationen über den Verwendungszweck der Geschäftsbeziehung und der beweiskräftigen aktuellen Dokumente zum Nachweis des Verwendungszweckes bei Versicherungsunternehmen jedenfalls nicht anwendbar sind. Zumindest sollte sich diese Randziffer jedenfalls nur auf Verdachtsfälle der Terrorismusfinanzierung beschränken.

RZ 225 bis 236

Die RZ 225 führt bei der kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung an, dass KYC-Informationen wie das Geschäftsmodell des Kunden, das Zahlungsverhalten des Kunden, seine wesentlichen Geschäftspartner und Transaktionen, welche über *Konten beim Verpflichteten* abgewickelt werden sollen, sowie Informationen über Produkte und Lieferungen von Waren und Gütern sowie die ungefähren Betragshöhen sowie Informationen hierzu, woher die Mittel stammen, eingeholt und erfasst werden sollen. Formulierungen wie etwa "Konten" sowie die Vorgabe, dass Informationen über Produkte und Lieferungen von Waren und Gütern einzuholen sind, deuten eindeutig darauf hin, dass RZ 225 nur für Kreditinstituten relevant sein kann, zumal hier nur Zahlungsflüsse aus entsprechenden Geschäften gemeint sein können und nicht Versicherungsprämien.

Die in RZ 228 geregelten Möglichkeiten einer Transaktionsüberwachung zwischen Geschäftspartnern ist einem Lebensversicherungsunternehmen de facto nicht möglich. In RZ 229 bis RZ 236 ist die Rede von automationsunterstützter Überwachung („Fiatgeld“, „virtuelle Währung“), die auf Versicherungsunternehmen in der Form ebenfalls nicht anwendbar ist.

Insgesamt sollte daher die Anwendung der RZ 225 bis 236 explizit auf Kreditinstitute eingeschränkt werden.

Rundschreiben Interne Organisation vs. Rundschreiben Sorgfaltspflichten (keine neue Regelung, trotzdem folgende Anmerkung):

Die **RZ 21 des RS Interne Organisation** beschreibt, dass der GWB eines Verpflichteten als Inhaber einer Schlüsselfunktion im Sinne des FM-GwG anzusehen ist. Die Fußnote 17 stellt richtigerweise klar, dass davon der Begriff der Schlüsselfunktionen nach dem VAG 2016 nicht umfasst ist. In der **RZ 20 des RS Sorgfaltspflichten** wurde festgehalten, dass

Verpflichtete, auf die das VAG 2016 anzuwenden ist, § 5 Z 37 VAG 2016 zu beachten haben. Die Fußnote 26 im RS Sorgfaltspflichten stellt klar, dass bei den Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung es sich um „Funktionen“ iSd § 5 Z 37 VAG 2016 handelt.“

(§ 5 Z 37 VAG 2016: „Funktion: eine interne Kapazität innerhalb des Governance-Systems zur Übernahme praktischer Aufgaben; das Governance-System schließt die Risikomanagement-Funktion, die Compliance-Funktion, die interne Revisions-Funktion und die versicherungsmathematische Funktion mit ein.“)

Unserer Meinung nach widerspricht die RZ 20 des RS Sorgfaltspflichten der RZ 21 im RS Interne Organisation. Nachdem sich im FM-GwG keine Grundlage dafür findet, dass es sich bei den Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung um Funktionen iSd § 5 Z 37 VAG 2016 handelt, ersuchen wir den Verweis auf § 5 Z 37 VAG 2016 in der RZ 20 des RS Sorgfaltspflichten sowie in der Fußnote 26 des RS Sorgfaltspflichten zu streichen.

II. Rundschreiben Interne Organisation

RZ 53 f

Es sollte klargestellt werden, dass sich die Geltung der Mindestanforderungen gemäß FM-GwG nur auf solche Tochterunternehmen in Drittstaaten bezieht, die aufgrund ihrer Tätigkeit als Kredit- oder Finanzinstitut bzw. sonstige Verpflichtete gemäß FM-GwG einzustufen sind. Nur darauf abzustellen, ob sie „verpflichtet sind, Vorschriften zur Prävention von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung einzuhalten“ (RZ 53 letzter Satz), würde zu überschießenden Ergebnissen führen, da die einzuhaltenden Vorschriften zur Geldwäscheprävention abhängig von der Branche sehr unterschiedlich ausgestaltet sind und außerhalb des Finanzbereichs oft geringere Standards einzuhalten sind.

Beispiele:

So würde ein Tochterunternehmen in einem Drittland, das ein Einkaufszentrum besitzt und verwaltet und in diesem auch das Handelsgewerbe betreibt (Beispiel Blumengeschäft in Einkaufszentrum) oder einen Windpark betreibt, zwar auch - für ihre jeweilige Geschäftstätigkeit - bestimmte Vorschriften zur Geldwäscheprävention einhalten müssen. Die einzuhaltenden Vorschriften für das Handelsgewerbe erfordern jedoch beispielsweise kein bankenübliches Transaktionsmonitoring und es wäre hier zu weitgehend, auch z.B. für Händler einheitliche Gruppenstandards auf Basis des FM-GwG zur Anwendung bringen zu müssen.

Anliegen der Versicherungen zum RS Interne Organisation

RZ 61

Zu den Ausführungen unter RZ 61 betreffend Interne Revision und deren Prüftätigkeit in Versicherungsunternehmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 20163) und kleine Versicherungsunternehmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 VAG 2016 jeweils im Rahmen des Betriebes der Lebensversicherung (Zweige 19 bis 22 gemäß Anlage A zum VAG 2016) erlauben wir uns aus der Perspektive der Revision in Versicherungsunternehmen folgendes anmerken:

- Das Wort „zumindest“ in der Formulierung „Erfolgt die regelmäßige Prüfung nicht zumindest jährlich,“ kann dahingehend als Rechtsansicht der FMA verstanden werden, dass die Revision eines Versicherungsunternehmens mehrfach im Jahr bzw. laufend „Prüfungen betr. Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“ vorzunehmen hat.
- Jedenfalls ist aber aus der Formulierung unter Punkt 61 eine jährliche Prüfungspflicht abzuleiten.

Eine jährliche Prüfungspflicht würde den risikobasierten Ansatz der Revisionstätigkeit in einem Versicherungsunternehmen nicht entsprechend berücksichtigen bzw. diesem nicht entsprechen und Ressourcen binden, die für risikoreichere Gebiete benötigt werden.

Jährliche bzw. mehrfach während eines Jahres vorzunehmende Pflichtprüfungen würden demnach den Risikoaspekt betreffend „Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“ in „Kreditinstituten“ sowie in Versicherungsunternehmen - trotz deren unterschiedlicher Geschäfts-Felder bzw. -Tätigkeiten - als ident erscheinen lassen. Die Prüfungstätigkeit der Internen Revision hat sich auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes grundsätzlich auf alle Aktivitäten und Prozesse eines Unternehmens zu erstrecken und damit auch auf jene hinsichtlich „Prävention zur Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“.

Die Aktivitäten und Prozesse sind in angemessenen Abständen zu prüfen. Wenn besondere Risiken bestehen, wäre das Intervall zu verkürzen und bei unter Risikogesichtspunkten nicht wesentlichen Aktivitäten und Prozessen kann davon abgewichen werden. Die Risikoeinstufung der Aktivitäten und Prozesse wird bei diesem Vorgehen regelmäßig überprüft. Die im Entwurf enthaltene Pflicht einer „zumindest jährlichen Prüfung“ der „Internen Organisation zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung“ durch die interne Revision ist sicherlich in „Kreditinstituten“ eine Notwendigkeit, wobei das Risiko in „Kreditinstituten“ betreffend Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung graduell höher einzustufen ist als in Versicherungsunternehmen und da in der Lebensversicherung.

Bezogen auf die Versicherungsunternehmen würden wir demnach eine Adaptierung des Rundschreiben-Textes bezüglich der „verpflichtenden jährlichen Prüfung durch die interne Revision“ bzw. der Formulierung von RZ 61 anregen:

„Verpflichtete haben regelmäßige Prüfungen betreffend den Bereich der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durch die interne Revision bzw. durch eine unabhängige Stelle vorzusehen. Erfolgt die regelmäßige Prüfung nicht zumindest jährlich, sind angemessene Maßnahmen zum Ausgleich des Fehlens einer regelmäßigen Überprüfung zu setzen, bspw. quartalsweise Besprechungen mit der Internen Revision, Durchführung von diversen Prüfhandlungen etc. Der Umfang der Prüfung durch die interne Revision bzw. die Prüfung durch eine unabhängige Stelle kann sich dabei an Art und Umfang der Geschäftstätigkeit sowie Größe des Verpflichteten orientieren **und kann bezogen auf Versicherungsunternehmen ggf. eine risikobasierte abweichende Prüfungs-Periodizität zur Folge haben.**

Dies gilt auch für Zweigniederlassungen von anderen Kreditinstituten aus dem EWR-Raum mit Sitz in Österreich.“

III. Rundschreiben Meldepflichten

RZ 13 ff enthält nun vermehrt Beispiele für Auffälligkeiten im Zusammenhang mit virtuellen Währungen. Dies wird sehr begrüßt. Da auch insbesondere in Punkt 2.2. des Rundschreibens

auf die Plausibilisierung von Auffälligkeiten näher eingegangen wird und in der Praxis gerade in diesem Zusammenhang bei Transaktionsabwicklungen mit Involvierung von Virtuellen Währungen eine ausreichende Plausibilisierung und Transparenz der Zahlungsflüsse eine große Herausforderung darstellt, wären Beispiele für eine entsprechende Plausibilisierung von Transfers von Virtuellen Währungen seitens der Behörde hilfreich, um den Verpflichteten entsprechende Rechtssicherheit zu geben. Sollte dies aufgrund der Mittelherkunft-Thematik besser in das Rundschreiben zu den Sorgfaltspflichten passen, dann würden wir eine entsprechende Ergänzung auch dort sehr begrüßen.

Punkt 3.3. - RZ 34 ff erläutert die Meldepflichten und geht in diesem Zusammenhang insbesondere auf den normierten Straftatbestand des §165 StGB ein. In diesem Zusammenhang würden wir um ergänzende und nähere Ausführungen zur Thematik der Steuerhinterziehung ersuchen, um allfällig bestehende Unsicherheiten in der Praxis vorzubeugen und ebenso um über ein entsprechendes Argumentarium gegenüber Kunden zu verfügen.

RZ 80

Bei der neugestalteten Rz 80 geht es darum, dass weitere Angaben die "**hilfreich sein können**" im Zuge einer Verdachtsmeldung an die Behörde übermittelt werden. Insb. werden auch Bilder von Überwachungskameras angeführt, die - sofern als "hilfreich" eingestuft - nach Auffassung der FMA "im Sachverhalt der Verdachtsmeldung explizit angeführt werden sollten".

Da unter anderem Bilder von Überwachungskameras von § 38 BWG geschützt sind und eine Durchbrechung dieser Norm nur unter bestimmten Voraussetzungen (§§ 110 (3) oder auch § 116 StPO) unter Beachtung der Schranken der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit möglich ist, erscheint die Übermittlung bloß "hilfreicher" Infos und Daten hins. der Durchbrechungstauglichkeit als "unzureichend".

Auch die Tragweite in Bezug auf Logging-Daten, IP-Adressen und Kontozugriffsdaten ist nicht abschätzbar.

Wir ersuchen daher um ersatzlose Streichung dieser Spiegelstriche in Rz 80. In eventu sollte zumindest die Abänderung des Wortes "hilfreich" in "unvermeidlich" oder "unverzichtbar" erfolgen, um zumindest rudimentär die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu unterstreichen.

Rz 99

Im letzten Satz dieser RZ werden als sicherer Kommunikationskanal beispielsweise verschlüsselte E-Mails angeführt. UE ist dies mit der Einführung von goAML obsolet und sollte entfallen.

Redaktionelle Anmerkungen

RZ 55

diese enthält einen Verweis auf RZ 0 (gemeint wohl RZ 30?)

Rz 70

Hier ist die Fußnote 29 im Fließtext nicht hochgestellt.

Rz 74

Hier ist die URL nicht verlinkt (kein Hypertlink).

Zum Rundschreiben Risikoanalyse haben wir keine Anmerkungen.

Wir ersuchen Sie um Berücksichtigung unserer Ausführungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Dr. Franz Rudorfer
Geschäftsführer
Bundessparte Bank und Versicherung